

Kommunalwahlen in Bayern



16. März 2014

Alle sechs Jahre finden in Bayern die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen statt.

In den Gemeinden werden erste Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder, in den Landkreisen Landräte und Kreisräte gewählt.



Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr



Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit

Kommunalwahlen in Bayern

Mit Ihrer Wahl bestimmen Sie die Zukunft Ihres Wohnorts und Ihres Landkreises mit. Auf das Wahlrecht sollte daher niemand verzichten. Unsere Demokratie lebt davon, dass die Bürgerinnen und Bürger sie bejahen und praktizieren.

Wer darf wählen und wer kann gewählt werden?

Sie haben das Recht zu wählen, wenn Sie

- ◆ die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder die eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzen,
- ◆ das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- ◆ sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde/im Landkreis mit Ihrem Lebensschwerpunkt aufhalten und
- ◆ nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wenn Sie für ein Amt bei der Kommunalwahl kandidieren wollen,

- ◆ müssen Sie für das Amt als Gemeinderatsmitglied, Kreisrat oder ehrenamtlicher erster Bürgermeister seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung haben (muss nicht die Hauptwohnung sein)
- ◆ müssen Sie für das Amt des ersten Bürgermeisters oder Landrats am Wahltag deutscher Staatsangehöriger sein (im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes)
- ◆ dürfen Sie für das Amt des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder Landrats am Tag des Beginns Ihrer Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ohne Eintragung in das Wählerverzeichnis kein Stimmrecht

Um Ihr Stimmrecht ausüben zu können, müssen Sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sein. Wenn Sie eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, sind Sie in dieses Verzeichnis eingetragen und Ihr Stimmrecht ist gesichert. Sollten Sie bis spätestens drei bis vier Wochen vor der Wahl noch keine Benachrichtigung bekommen haben, nehmen Sie bitte Verbindung mit der Gemeindeverwaltung bzw. der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft auf.

Wie wählen Sie richtig?

Stimmzettel

Bei der Kommunalwahl in Bayern haben Sie mehrere Stimmen, verteilt auf bis zu vier Stimmzettel:

In **kreisangehörigen Gemeinden** (dazu gehören auch die **Großen Kreisstädte**) erhalten Sie

- ◆ einen Stimmzettel für die Wahl des ersten Bürgermeisters
- ◆ einen für die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
- ◆ einen für die Wahl des Landrats und
- ◆ einen für die Wahl der Kreisräte

In **kreisfreien Gemeinden** erhalten Sie nur **zwei** Stimmzettel, einen für die Wahl des ersten Bürgermeisters und einen für die Wahl der Stadtratsmitglieder.

In manchen Gemeinden werden am 16. März 2014 die ersten Bürgermeister oder Landräte nicht gewählt, weil ihre Amtszeit nicht mit der Wahlzeit des Gemeinderats deckungsgleich ist.

Ihre Stimmen

Die bayerische Kommunalwahl ist bürgerfreundlich und will den Wählerwillen der Bürgerinnen und Bürger möglichst genau berücksichtigen. Kommunalwahlen sind Persönlichkeitswahlen. Sie müssen also nicht eine Partei oder eine Wählergruppe „im Paket“ annehmen, sondern können Ihre Stimmen ganz gezielt einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern geben: „Person geht vor Partei.“

Wahl der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Wahl der Landrätinnen und Landräte

Die folgenden zwei Beispiele erklären die Wahl der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Für die Wahl der Landrätinnen und Landräte gelten die gleichen Regelungen.

Beispiel 1

Diese Art Stimmzettel kommt in der Praxis am häufigsten vor. Auf dem Stimmzettel stehen mehrere Bewerberinnen und Bewerber für das Amt des ersten Bürgermeisters. Es darf nur ein Name angekreuzt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist das keinem Bewerber gelungen, findet unter den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, und zwar am zweiten Sonntag nach dem Wahltag. Aus der Stichwahl geht als erster Bürgermeister hervor, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters

in _____
am _____

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort	Huber Josef, Landwirt, Feldschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort	Zölzer Gisela, M.A., erste Bürgermeisterin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort	Wolf Sebastian, Schreinmeister, Feuerwehkkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort	Nagel Irene, Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht	<input type="radio"/>

Beispiel 2

Auf dem Stimmzettel steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber für das Amt des ersten Bürgermeisters. Sie können in diesem Fall den vorgeschlagenen Bewerber wählen oder Sie wählen eine andere Person, indem Sie diese auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen und in eindeutiger Weise bezeichnen (z.B. Familienname, Vorname, Beruf). Gewählt ist auch hier, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters

in _____
am _____

Sie können
entweder

den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen,

Kennwort	Maler Alois, Landwirt	<input type="radio"/>
----------	-----------------------	-----------------------

oder

eine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich eintragen.

Erster Bürgermeister soll werden:	
Familienname	Vorname
Beruf oder Stand	

Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und Wahl der Kreisräte

Wie viele Stimmen haben Sie?

Die Anzahl der Stimmen, die Sie für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und für die Wahl der Kreisräte vergeben dürfen, steht jeweils ganz oben auf dem Stimmzettel. Sie ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl.

Gemeinderatswahlen

Die Anzahl der Stimmen entspricht bei Gemeinderatswahlen in **Gemeinden ab 3.000 Einwohnern** der Zahl der zu vergebenden Gemeinderatssitze (zwischen 16 und 80, s. hierzu Grafik auf S. 15).

In Gemeinden **bis zu 3.000 Einwohnern** sind je nach Gemeindegröße zwischen 8 und 14 Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Die Anzahl der Stimmen richtet sich hier nach dem Wahlvorschlag mit der höchsten Bewerberzahl. Im Höchstfall darf sie das Doppelte der Zahl der Gemeinderatssitze betragen.

Sofern kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, haben Sie doppelt so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind.

Kreistagswahlen

Bei Kreistagswahlen sind je nach Größe des Landkreises 50, 60 oder 70 Stimmen zu vergeben.

Sofern kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, haben Sie doppelt so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind.

Die folgenden Beispiele erläutern die Wahl der Gemeinderatsmitglieder beziehungsweise Kreisräte.

Beispiel 1

*Bei dem in der Praxis wohl häufigsten Fall enthält der Stimmzettel **mehrere** gültige Wahlvorschläge. Sie können nur Bewerberinnen und Bewerber wählen, die namentlich auf dem Stimmzettel genannt sind. Dabei haben sie unterschiedliche Möglichkeiten, von Ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen:*

- ◆ *Nur ein **Listenkreuz**: Jede Kandidatin oder jeder Kandidat auf dieser Liste erhält eine Stimme. Kandidaten, die zweimal aufgeführt sind, erhalten zwei, solche, die dreimal aufgeführt sind, drei Stimmen; Streichungen einzelner Namen sind möglich.*



- ◆ **Kumulieren und Panaschieren** und ggf. ein Listenkreuz: Auf diese Weise können Sie Ihre ganz persönlichen Kandidaten heraussuchen.
 - Einzelnen Bewerbern dürfen Sie bis zu maximal drei Stimmen geben („kumulieren“).
 - Sie können auch Kandidaten auf verschiedenen Listen ankreuzen („panaschieren“); damit können Sie für Kandidaten verschiedener Parteien und Wählergruppen stimmen.
 - Wenn Sie nicht alle Stimmen für einzelne Kandidaten verwenden, können Sie zusätzlich eine Liste ankreuzen. Entsprechend der verbliebenen Stimmenzahl erhalten dann die aufgeführten Kandidaten dieser Liste, sofern sie von Ihnen noch nicht einzeln gekennzeichnet wurden, in der Reihenfolge ab Platz 1 je eine Stimme. Mehrfach aufgeführte Personen werden entsprechend ihrer Mehrfachnennung berücksichtigt. Streichungen einzelner Namen sind auch hier möglich.

Sie dürfen nicht mehr als die vorgegebene Stimmenzahl vergeben. Wenn auf Ihrem Stimmzettel steht: „Jede Wählerin und jeder Wähler hat 16 Stimmen“, dürfen Sie maximal 16 Stimmen auf einzelne Kandidaten vergeben. Ein zusätzliches Listenkreuz wirkt sich nur aus, wenn Sie die Höchststimmenzahl nicht ausgeschöpft haben.

Wahlvorschlag Nr...		Wahlvorschlag Nr...	
<input type="radio"/>	Kennwort A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	Kennwort B-Partei
3	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
1	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin	3	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Bühm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
1	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtsfrau	1	Leroux Marie , Innenarchitektin
1	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
1	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat	3	206 Deimel Charlotte , Studentin

Beispiel 2

Der Stimmzettel enthält nur **einen** gültigen Wahlvorschlag. In kleineren Gemeinden kann es vorkommen, dass der Stimmzettel nur einen gültigen Wahlvorschlag enthält. Sie können in diesem Fall

- ◆ ein Listenkreuz setzen (und einzelne Bewerber streichen) oder
- ◆ einzelnen Bewerbern jeweils eine Stimme geben.
- ◆ Sie können auch „eigene“ Bewerber handschriftlich anfügen; Ihre Wunschkandidaten müssen Sie eindeutig bezeichnen (z. B. Familienname, Vorname, Beruf).
- ◆ Kumulieren und Panaschieren sind hier nicht möglich.

<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
<input type="checkbox"/>	1 Zöllner Gisela, M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
<input type="checkbox"/>	2 Wolf Sebastian, Schreinermeister, Ortssprecher
<input type="checkbox"/>	3 Nagel Irene, Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
<input type="checkbox"/>	4 Müller Thomas, Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
<input type="checkbox"/>	5 Kolb Max, Elektriker
<input type="checkbox"/>	6 Kärräläinen Eva, Lehrerin
<input type="checkbox"/>	7 Dr. Bauer Alex, Arzt für Allgemeinmedizin
<input type="checkbox"/>	8 Singer Renate, Sekretärin, Jugendchöffin am Amtsgericht
<input type="checkbox"/>	9 Stadler Michael, Vermessungstechniker
<input type="checkbox"/>	10 Zenker Hilda, Diplom-Biologin, Kauffrau
	<i>Strobl Franziska ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Forst Pauline ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Furtner Willi ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Hahn Herbert ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Frosch Xaver ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Hammer Max ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Weber Walter ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>
	<i>Grassl Otto ...</i> <small>(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)</small>

Wählen Sie gültig!

Ihr Stimmzettel ist ungültig, wenn

- ◆ Sie den Stimmzettel leer, also ohne eine Stimmabgabe einreichen; das Streichen von Namen allein genügt nicht
- ◆ die Gesamtstimmzahl überschritten ist
- ◆ nicht klar erkennbar ist, für wen Sie gestimmt haben
- ◆ Sie den Stimmzettel mit zusätzlichen Bemerkungen versehen



Worüber bestimmen die gewählten Personen? Was bedeutet Kommunalpolitik?

„Die Gemeinden bilden die Grundlage des Staates und des demokratischen Lebens“
(Artikel 1 der bayerischen Gemeindeordnung).

Im Gemeinderat und im Kreistag geht es um die Angelegenheiten in Ihrem unmittelbaren Lebensumfeld, so z. B. um die ordnungsgemäße Wasserversorgung und um die Ausweisung neuer Baugebiete, um den Bau von Schulen und Krankenhäusern und um die geregelte Abfallbeseitigung.

Die Gemeinde

Die gemeindlichen Zuständigkeiten

Die Gemeinde ist für alle Angelegenheiten im Bereich ihrer örtlichen Gemeinschaft zuständig. Dabei unterscheidet man zwischen den Pflichtaufgaben und den freiwilligen Aufgaben. Daneben gibt es noch die Aufgaben, die die Gemeinden vom Staat übertragen bekommen und für ihn ausführen.

Bestimmte Aufgaben, die für das Leben in der gemeindlichen Gesellschaft notwendig sind, müssen die Gemeinden erfüllen (Pflichtaufgaben), zum Beispiel einwandfreies Trinkwasser liefern, Abwasser beseitigen, ihre Straßen, Wege und Plätze unterhalten, Bestattungseinrichtungen schaffen und vieles mehr. Bei der Erfüllung dieser Pflichtaufgaben steht es der Gemeinde frei, wie sie diese Aufgaben erfüllt (z. B. in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden).

Zu den freiwilligen Aufgaben zählt beispielsweise der Bau eines Bürgerhauses oder eines Schwimmbades. Hier kann die Gemeinde nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie überhaupt tätig wird oder wie sie ggf. tätig wird.

Eigene Aufgaben (Beispiele)		Übertragene Aufgaben (Beispiele)
Pflichtaufgaben <ul style="list-style-type: none"> · Trinkwasserversorgung · Abwasserbeseitigung · Strom- und Gasversorgung · Ortsstraßenbau · Ortsplanung · Friedhöfe · Feuerwehr 	Freiwillige Aufgaben <ul style="list-style-type: none"> · Anlagen für erneuerbare Energien · Abhalten von Märkten · Anlegen von Freizeiteinrichtungen · Bau und Unterhalt von Büchereien, Sporthallen, Museen, Volkshochschulen 	<ul style="list-style-type: none"> · Pass- und Ausweiswesen · Meldewesen · Standesamt · Mithilfe bei Wahlen · Katastrophenhilfe

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht

Das Selbstverwaltungsrecht verleiht den Gemeinden weitgehende Entscheidungsfreiheit bei der Durchführung ihrer eigenen Aufgaben. Die Eigenständigkeit der Gemeinden ist verfassungsrechtlich garantiert und geschützt. Dabei ist die Gemeinde an das geltende Recht gebunden. Der Staat mischt sich in die Handlungsfreiräume der Gemeinden nicht ein, soweit und solange der erste Bürgermeister und der Gemeinderat das geltende Recht beachten. Aufgabe des Staates ist es dabei, zu beraten, zu unterstützen, zu fördern und gegebenenfalls auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu achten.

Wer entscheidet darüber, was in der Gemeinde gemacht wird?

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister entscheidet über die alltäglichen Routinefragen und die unaufschiebbaren Angelegenheiten. Er ist Vorsitzender des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und der Leiter der Verwaltung. Er vertritt seine Gemeinde nach außen. Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse muss er vorbereiten und umsetzen. Zu seiner Entlastung kann er seine Befugnisse auf die weiteren Bürgermeister (sie werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt), unter bestimmten Voraussetzungen auch auf andere Gemeinderatsmitglieder oder auf die Gemeindebediensteten übertragen.

Gemeinderat

Über alle Angelegenheiten, die für die Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung sind, entscheidet der Gemeinderat, so z. B. über die Ausweisung eines Baugebietes oder den Bau eines Bürgerhauses. Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister und den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Bei den Abstimmungen in den Sitzungen des Gemeinderats hat der erste Bürgermeister eine Stimme wie jedes andere Gemeinderatsmitglied auch.

Einwohner pro Gemeinde	Gemeinderats- mitglieder
bis 1.000	8
1.001 – 2.000	12
2.001 – 3.000	14
3.001 – 5.000	16
5.001 - 10.000	20
10.001 - 20.000	24
20.001 - 30.000	30
30.001 - 50.000	40
50.001 - 100.000	44
100.001 - 200.000	50
200.001 - 500.000	60
in der Stadt Nürnberg	70
in der Landeshaupt- stadt München	80

Ausschüsse

Der Gemeinderat kann zu seiner Entlastung einzelne Angelegenheiten auf vorbereitende oder beschließende Ausschüsse übertragen. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden grundsätzlich selbst an Stelle des Gemeinderats. Die Beratungsergebnisse der vorbereiteten Ausschüsse werden zur endgültigen Entscheidung dem Gemeinderat vorgelegt.

Die Ausschüsse sind verkleinerte Abbilder des Gemeinderats. In Ihnen spiegelt sich das Stärkeverhältnis der Fraktionen im Gemeinderat wider.

Wie finanzieren sich die Gemeinden?

Die Haupteinnahmequelle der Gemeinden sind Steuereinnahmen. Eine weitere Einnahmequelle stellen die Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs durch den Freistaat Bayern dar. Mit diesen staatlichen Leistungen sollen auch übermäßige Steuerkraftunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden ausgeglichen werden. Zudem erheben die Gemeinden Abgaben (Beiträge und Gebühren) zur Finanzierung kommunaler Einrichtungen und Leistungen. Daneben fließen den Gemeinden weitere Einnahmen aus unterschiedlichsten Quellen zu, zum Beispiel Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung, Vermietung oder Zinsen aus Kapitalvermögen.

Wie können Sie die Gemeindevertretung kontrollieren und auf die Gemeindepolitik Einfluss nehmen?

Auch nach der Wahl des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder können Sie weiterhin an der „Gemeindepolitik“ mitwirken.

Es gibt viele Informationsquellen:

- ◆ Informationsblatt der Gemeinde (Amtsblatt, Mitteilungsblatt), Internet
- ◆ Zeitungsberichte
- ◆ Informationsveranstaltungen zu aktuellen Planungen (z.B. beim Bau einer Umgehungsstraße)
- ◆ Besuch von öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen

So können Sie weiterhin mitwirken und mitentscheiden:

- ◆ Bürgerfragestunden (in der Regel vor der Gemeinderatssitzung)
- ◆ Bürgerversammlungen
- ◆ Bürgeranträge
- ◆ Bürgerbegehren, Bürgerentscheide
- ◆ Ehrenamtliches Engagement
- ◆ Mitarbeit in Parteien, Vereinen
- ◆ Bürgerinitiativen
- ◆ gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligungen, zum Beispiel in Bauleitplanverfahren, Planfeststellungsverfahren
- ◆ allgemeine Anregungen, Vorschläge und Beschwerden (Petitionsrecht)

Der Landkreis

Die 71 bayerischen Landkreise sind für überörtliche Angelegenheiten zuständig, die über die Aufgaben einer einzelnen Gemeinde hinausgehen. Überörtlich sind die Aufgaben dann, wenn die Gemeinden damit fachlich und finanziell überfordert wären bzw. wenn die spezielle Aufgabenerfüllung ein größeres Einzugsgebiet erfordert.

Übrigens nehmen auch die 25 kreisfreien Städte in Bayern sämtliche Aufgaben und Zuständigkeiten der Landkreise wahr.

Wie auch bei der Gemeinde sind die eigenen Landkreisaufgaben entweder Pflichtaufgaben oder freiwillige Aufgaben. Daneben erfüllen auch die Landkreise für den Staat verschiedene übertragene Aufgaben.

Eigene Aufgaben (Beispiele)		Übertragene Aufgaben (Beispiele)
Pflichtaufgaben · Abfallbeseitigung · Krankenhäuser · Bau und Unterhalt von Gymnasien, Realschulen und Berufsschulen · Jugendhilfe · Bau und Unterhalt von Kreisstraßen	Freiwillige Aufgaben · Theater · Förderung der Denkmalpflege · Musikschulen	· Wohngeld · Rettungsdienst

Wer entscheidet darüber, was im Landkreis gemacht wird?

Was für die Gemeinde der erste Bürgermeister, ist für den Landkreis der Landrat. Der Kreistag ist mit dem Gemeinderat zu vergleichen. Als drittes Gremium muss der Kreistag aus seiner Mitte einen ständigen Kreisausschuss bilden, der die Themen der Kreistags-sitzungen vorbereitet. Zu seiner Entlastung kann der Kreistag an den Kreisausschuss Aufgaben zur endgültigen Entscheidung übertragen, aber auch weitere beschließende und vorberatende Ausschüsse bilden.

Wie finanziert sich der Landkreis?

Den Landkreisen dienen als Finanzierungsgrundlagen verschiedene Einnahmen: So erheben Landkreise von den kreisangehörigen Gemeinden die jährlich zu zahlende Kreisumlage. Die zweite bedeutende Säule der Landkreiseinnahmen sind staatliche Leistungen, darunter vor allem die Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs. Ebenso wie die Gemeinden können die Landkreise Gebühren und Beiträge zur Finanzierung ihrer Einrichtungen und Leistungen erheben. Hinzu kommen vor allem Einnahmen aus Eigenvermögen und Krediten.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien und Wählergruppen, noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien und Wählergruppen ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bzw. Anhänger zu verwenden.

Impressum

1. Auflage Januar 2014

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr
Odeonsplatz 3
80539 München
www.innenministerium.bayern.de

Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2
80538 München
www.politische-bildung-bayern.de

Redaktion und Text:
Peter Kitzeder, Waldkraiburg

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunalabteilung

Bayerische Landeszentrale für
politische Bildungsarbeit, Andreas Kolitsch

Gestaltung, Satz, Grafik:
ensemble»design, Soest/München

Titelfoto:
Annett Lukas, City Management Kempten e.V.

Druckkoordination: Ludwig & Höhne, Schweinfurt
Druck: Gmähle-Scheel Print-Medien GmbH, Waiblingen



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?
BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.



Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit



Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr